

Empfehlung für die Vergütung von Zahnmedizinischen Fachangestellten und weitergebildetem Praxispersonal

Stand: Februar 2021



Die Landes Zahnärztekammer Thüringen vertritt die Auffassung, dass die adäquate Vergütung des Praxispersonals einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in der Praxis darstellt. Sie vertritt weiterhin die Auffassung, dass es zu ihren Aufgaben zählt, den Zahnärzten in Thüringen eine Orientierungshilfe für die adäquate Vergütung des Praxispersonals an die Hand zu geben. Bei der Bemessung der Vergütung ist es aus Sicht der Kammer wichtig, die individuellen Rahmenbedingungen der Praxis einerseits und die individuellen Qualifikationen und die Berufserfahrung des jeweiligen Mitarbeiters andererseits zu berücksichtigen. Daneben gilt es die Vorgaben des Mindestlohngesetzes zu beachten.

Die nachfolgende Liste kann dabei als Orientierungshilfe dienen. Bei der Berechnung des Bruttomonatsentgeltes wurde eine 40-Stundenwoche mit durchschnittlich 173,33 Stunden pro Monat bei durchschnittlich 21,6 Arbeitstagen je Monat zugrundegelegt. Bei reduzierter Stundenzahl müssten die Beträge der Monatsentgelte entsprechend umgerechnet werden.

Berufsjahr	Stundenlohn	Monatsentgelt bei Vollzeit (40 Stunden) rd.
1.-3.	10,66	1850,00
4.-6.	10,78	1871,00
7.-10.	11,53	2000,00
11.-16.	12,22	2120,00
17.-22.	12,97	2250,00
23.-29.	13,72	2380,00
ab dem 30.	14,46	2508,00

Als weitere Aspekte bei der Vergütung sollten auch individuelle Qualifikationen, wie diese beispielsweise durch Aufstiegsfortbildungen erworben werden können, berücksichtigt werden. Ebenso empfehlen wir die Berücksichtigung von auf das Personal übertragenen besonderer Verantwortlichkeiten, beispielsweise im Bereich der Hygiene oder des Qualitätsmanagements.

Aus Sicht der Landes Zahnärztekammer Thüringen sollten zusätzliche Qualifikationen in folgender Weise berücksichtigt werden:

- Kammerrechtlich anerkannte Fortbildungsnachweise über Fortbildungen von mindestens 150 Unterrichtsstunden - wobei praxistestpflichtige Zeiten auf die Unterrichtsstunden angerechnet werden - mit einem Vergütungszuschlag von 10 % zur Grundvergütung.

z. B.: Fortgebildete/r Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r in der Kieferorthopädie, Fortgebildete/r Zahnarzthelfer/in in der Kieferorthopädie

- Erfolgreich abgeschlossene Aufstiegsfortbildungen zum/zur :

Zahnmedizinischen Fachassistenten/Fachassistentin, Zahnmedizinischen Fachhelfer/Fachhelferin (ZMF)

Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten/Prophylaxeassistentin, Zahnmedizinischen Prophylaxehelfer/Prophylaxehelferin (ZMP)

Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten/Assistentin, Zahnmedizinischen Verwaltungshelfer/Verwaltungshelferin (ZMV)

Assistent/in für Zahnärztliches Praxismanagement (AZP)

mit einem Vergütungszuschlag von 25 % zur Grundvergütung.

- Erfolgreich abgeschlossene Aufstiegsfortbildungen zum/zur:

Dentalhygieniker/Dentalhygienikerin (DH)
Betriebswirt/in im Gesundheitswesen

mit einem Vergütungszuschlag von 30 % zur Grundvergütung.

Ausbildungsvergütungsempfehlung Zahnmedizinische Fachangestellte

Die Ausbildungsvergütung muss nach dem Berufsbildungsgesetz angemessen sein. Für den Bereich der ZFA-Ausbildung in Thüringen wird sie durch den Beschluss den Vorstand der Landeszahnärztekammer Thüringen ab dem 01.02.2020 wie folgt festgelegt:

Ausbildungsjahr	Monatsvergütung
1.	830,00 €
2.	870,00 €
3.	920,00 €

Hinweis: Die jeweiligen Erhöhungen greifen für neu abzuschließende Verträge, für bereits bestehende Ausbildungsverträge stellen sie eine Empfehlung dar.